

Information für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Verordnung podologischer Therapie

Verordnung podologischer Therapie gemäß Heilmittel-Richtlinie

In der Praxis kommt es immer wieder zu Unsicherheiten hinsichtlich der Verordnungsfähigkeit podologischer Therapie, insbesondere bei Patientinnen und Patienten ohne offene Wunden oder auch aus anderen, nicht nachvollziehbaren Gründen.

Wir möchten daher auf die Regelungen der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) aufmerksam machen.

Podologische Therapie dient der Prävention schwerwiegender Folgeschäden

Die podologische Therapie ist Bestandteil der Heilmittelversorgung und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Heilmittel-Richtlinie zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Sie dient insbesondere der Prävention von Gewebeschädigungen und schwerwiegenden Folgeerkrankungen bei Patientinnen und Patienten mit diabetischem Fußsyndrom, diabetischer Neuropathie, sensibler Polyneuropathie oder vergleichbaren neurologischen Schädigungen der Füße.

Durch die krankheitsbedingte Einschränkung oder den Verlust der Schmerz-, Druck- und Temperaturempfindung werden Druckstellen, Hyperkeratosen, Rhagaden, Nagelpathologien und beginnende Gewebeschäden häufig nicht rechtzeitig wahrgenommen. Bereits geringfügige Verletzungen können dadurch unbemerkt fortschreiten und schwerwiegende Komplikationen wie Ulzerationen, Infektionen, Wundheilungsstörungen und im weiteren Verlauf Amputationen nach sich ziehen.

Die podologische Therapie verfolgt daher das Ziel, krankhafte Veränderungen der Haut und Nägel frühzeitig zu behandeln und das Risiko für die Entstehung von Fußulzera sowie irreversiblen Folgeschäden zu reduzieren. Die Heilmittel-Richtlinie sieht die Verordnung ausdrücklich im präventiven Bereich vor, wenn aufgrund der bestehenden Neuropathie oder Polyneuropathie entsprechende Folgeschäden drohen. Das Vorliegen einer offenen Wunde ist hierfür keine Voraussetzung. Vielmehr erfolgt die Verordnung typischerweise im Stadium vor dem Auftreten eines Hautdefekts, um diesen gerade zu verhindern.

Offene Wunden sind keine Voraussetzung für eine Verordnung

Ein häufiger Irrtum besteht in der Annahme, eine Verordnung sei nur bei Vorliegen offener Wunden gerechtfertigt.

Die Heilmittel-Richtlinie sieht vielmehr vor, dass die podologische Therapie zur Behandlung von Schädigungen am Fuß verordnet werden kann, wenn kein Hautdefekt vorliegt (Wagner-Stadium 0). Offene Wunden sind nicht Voraussetzung für die Verordnung und fallen grundsätzlich in den ärztlichen Behandlungsbereich.

Bedeutung für die Patientenversorgung

Die frühzeitige podologische Behandlung kann dazu beitragen, Komplikationen des diabetischen Fußsyndroms und vergleichbarer Krankheitsbilder zu vermeiden. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil einer präventiv ausgerichteten Versorgung von Risikopatientinnen und Risikopatienten.

Liegen die Voraussetzungen der Heilmittel-Richtlinie vor, sollte die Verordnung podologischer Therapie als Bestandteil einer leitliniengerechten und präventiven Patientenversorgung in Betracht gezogen werden und nicht ohne erkenntlichen Grund verweigert werden.

Gerade in Zeiten steigenden wirtschaftlichen Drucks im Gesundheitswesen sollte das gemeinsame Ziel aller Beteiligten eine leitliniengerechte, präventive und patientenorientierte Versorgung bleiben. Die Bestimmungen der Heilmittel-Richtlinie bieten hierfür einen klaren und verlässlichen Rahmen.

Deutscher Verband für Podologie (ZFD)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

E-Mail: bw@podo-deutschland.de